Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 30 (1926-1927)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berlicherungs=Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd".

§ 1.
Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellsschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Herber", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen förperliche Unfälle. Voraussehung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unsall ereignete, vor Sintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Vesike der Abonnementsonittung mit und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei= trag ist.

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu den gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Neisen innerhalb Europas erleidet. Vorhehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.
Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben;

Blinde, Taube, Spileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum versallene, vom Schlagfluß vetroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaf=

tete Berfonen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör= perberletzung, welche der Versicherte durch eine plötz= liche und gewaltsame, äußere mechanische Ginwirkung

liche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirzung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Jnvalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

In die Versicherung sind auch eingeschlossen: Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Vitz der elektrischen Schlag, Tod durch Ersticken insolge plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe, endlich Vlutvergistungen, sosern sie gleichzeitig durch eine Unfalberletzung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich serner auch auf Unfälle dei Bemühungen zur Kettung von Versonen oder Eigentum im Kotstand; bei rechtmäßiger Versteidigung; bei Ersüllung der Dienstpflicht in Friesdenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtseuerwehr; bei Benühung dem öffentlichen Versehr dienender Krassfrahrzeuge oder bei ausnahmseweiser Benühung eines fremden Automobils; bei weiser Benützung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Personen leicht begehbar

§ 3.
Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Insektions=, Vergiftungs= und Verusskranksheiten, Veschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Herenschuß und Ischias, epileptische, Schlag= und Ohnsmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinslüssen; Unterleidssbrücke (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körperslicher Anstrengungen oder Neberanstrengungen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperberletzungen, die der Versicherte bei Kriegs=

ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Berafturz ober

Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes= oder Bewußtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstwordbersuch ohne Unterschied des Geister teszustandes; die Folgen lediglich pshchischer Ein-wirkung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, soperative nicht durch eine versicherte Un-fallverlezung bedingt sind;

c) Unfälle, die der Versicherté durch wissentliche Nicht= beachtung der für Schutz von Leben und Gesund-heit erkassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch) oder infolge sol= cher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Rauf=

handel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspie-len, Wettfahrten und Wettrennen, bei Benüßung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher-und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automo-bil- und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootjahrt im Beisein einer zweiten er-wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach=

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Verssicherung endigt mit dem Ablauf derzenigen Zeitzeriode, für welche die Versicherungsgebühr entrich=

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet ers hoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der

Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Canzinbaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inva-lidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der über-lebende Shegatte. Hinterläßt der Berunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Aindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ber-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-bliebenen bliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheil= bare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung ersolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig sessente ind.

Rann nach Abschluß des Seilberfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Inbalis

dität zurudbleiben wird, fo kann die endgültige Fest= stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Heilberfahrens an berschoben werden.
a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten aus-schließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunsähigkeit beider Arme oder beider Sände; beisder Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arsteilstrickist beitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine

Söchstsumme von Fr. 700.— versichert. In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauern= den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitssähig= feit des Versicherten durch den Unfall ersahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sestgestellzten Jnvaliditätsgrad entsprechenden Prozentsak, der für teilweise Invalidität versicherten Magizmalsumme von Fr. 700.—.

Für den vollständigen Verlust oder die vollstän-dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich= neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi=

gungsbeträge: Für den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 Für den linken Arm oder die linke Hand Für ein Bein oder einen Fuß Für den Verlust eines Auges 400 250 Für den rechten oder linken Daumen 150

Für einen der übrigen Finger der rechten 75 oder linken Hand Für den Verluft des Gehörs auf einem 150

Für den Verluft des Gehörs auf beiden 400 Ohren Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-

falles beträgt die Entschädigung höchstens " 150 Bei nur teilweisem Berlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der borstehend für den Totalverlust festge= setzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmas= sei gieichzeitigem verlust mehrerer Gliedmaßen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag den Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschäten sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne borftehen= der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die ver Bestimmungen vereigt nur, wenn ver unsatte ben unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallsolgen verschlimmert bezw. das Heilungseresultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe dessenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Ernerten durch den der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu= ständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Versunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Sälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Ber= sicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung ober die Set-tion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vor-schrift ist die Gesellschaft den der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häus-lichen Herd schriftlich anzumelben, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verlezung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Verfäumung dieser Frist erslischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wiffentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Anfallanzeige oder in den weiteren Witzteilungen über den Anfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten Wahnahmen beschaften Des Derscherkenschaften Des Derscherkenschaften des Derscherkenschaften der Anfahren der An forgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfol= gen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflich-ten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und bessen Folgen sind vom Verletten auf seine Rosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt

untersuchen und beobachten lassen.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweber derjenigen für Tod oder derjenigen für Judalibität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häuslichen Serd" im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Ver= sicherung gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Verson als versichert gelten soll. Sitrbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Araft.

Werden von einem unter die Versicherung fallen= den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamt= fumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu be= zahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924.

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Um häuslichen Herd": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs= Gesellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler.